

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten**

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 07.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt
  - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten- und – zugänge zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- und Radweg, die aufwendiger hergestellt erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Unterhaltung, einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

### **§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b bestimmt sich nach den tatsächlichen Mehrkosten.

### **§ 3 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB. I. S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf eines Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückzufahrt, des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Die Satzung (Stand 07. August 2012) wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 25. August 2012 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.